

Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg
Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg

Die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts im Land Brandenburg aus staatsanwaltschaftlicher Sicht¹

I. Einleitung

Die strafrechtliche Aufarbeitung des sogenannten DDR-Systemunrechts² im Land Brandenburg ist praktisch abgeschlossen.

Ein wesentlicher rechtlicher Schlusspunkt bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts war bereits durch das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 22. März 2001³ gesetzt worden, durch das die Beschwerde von Egon Krenz und Anderen gegen ihre Verurteilungen wegen der Tötung von DDR-Bürgern an der innerdeutschen Grenze zurückgewiesen wurde. Auf eine Kurzformel gebracht bedeutete dies, dass sich vor allem die Politbüromitglieder der Verletzung von Menschenrechten schuldig

¹ Überarbeitete Fassung von Vorträgen, die der Verfasser anlässlich des Tages der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000 in Brandenburg a. d. H., am 5. April 2001 vor der Juristischen Gesellschaft Frankfurt (Oder), am 15. März 2002 vor dem Seniorenseminar in der TFH Wildau und am 24. Mai 2002 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Erkner gehalten hat. Veröffentlicht in: Klaus-Christoph Clavée, Wolf Kahl, Ramona Pisal (Hrsg.), 10 Jahre Brandenburgisches Oberlandesgericht, Festschrift zum 10jährigen Bestehen, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, S.97 - S.130.

² Sh. dazu allgemein: Marxen/Werle, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, Eine Bilanz, 1999; Arnold (Hrsg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR, 2000; Körting/Schmidt, Zur strafrechtlichen Aufarbeitung staatlichen Unrechts, DRiZ 2000, 103 ff ; Limbach, Wahrheitspolitik in Deutschland und Südafrika. Drei Pfade zur Aufarbeitung der Vergangenheit, 2001.

³ NJ 2001, S. 261 ff; s. auch Marxen/Werle, ebenda, S. 268 ff.

gemacht haben und nicht, wie aber zuvor von bestimmter Seite propagiert, die Justiz der Bundesrepublik, die diese Menschenrechtsverletzungen verfolgt hat.

Einen weiteren Schlusspunkt stellte bereits der 2. Oktober 2000 dar, mit dessen Ablauf Verfolgungsverjährung bezüglich bestimmter Delikte des so genannten DDR-Systemunrechts eingetreten war.

Als DDR-Systemunrecht bezeichnet man alle die Delikte, die bereits in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen wurden, aber „entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen DDR aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind“. Dementsprechend wurde in Art. 1 Satz 2 des Verjährungsgesetzes vom 26. März 1993⁴ geregelt, dass bezüglich dieser Straftaten die Verjährung geruht und folglich die Verjährungsfrist erst am 3. Oktober 1990 zu laufen begonnen hatte.

In Art. 1 des 2. Verjährungsgesetzes vom 27. September 1993⁵ wurden die strafrechtlichen Verjährungsfristen dahingehend verlängert, dass „die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember

⁴ Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten, BGBl. I 1993, S. 392.

⁵ Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen, BGBl. I 1993, S. 1657; sh. dazu Lemke, NJ 1993, S. 529 ff.

1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995“ verjährten.

Mit dem 3. Verjährungsgesetz vom 22. Dezember 1997⁶ wurde schließlich geregelt, dass „die Verfolgung von Taten, die in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, frühestens mit Ablauf des 2. Oktober 2000, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995“ verjährten.

Damit ist die Verfolgung von in der DDR begangenen Delikten der Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Nötigung aus politischen Gründen bereits seit dem 3. Oktober 2000 nicht mehr möglich, es sei denn, bis zum 2. Oktober 2000 war ein erstinstanzliches Urteil ergangen. Lediglich schwerwiegende Straftaten, insbesondere Tötungsdelikte, können seitdem noch verfolgt werden.

Da die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts nun heftig umstritten war und für viele auch heute noch ist, erlaube ich mir zunächst einige grundsätzliche Ausführungen zu der Gesamtproblematik.

⁶ Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BGBl. I 1997, 3223; sh. zur Gesamtproblematik Arnold/Kreicker, NJ 2001, S. 225 ff.

Zunächst ist festzustellen, dass die strafrechtliche Verfolgung des DDR-Systemunrechts mit der Verfolgung der Wahlfälschungen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen vom 7. Mai 1989 bereits nach der Wende durch die DDR-Justiz begonnen hatte. Die systematische Aufarbeitung war sodann dadurch ermöglicht worden, dass der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 eine solche Strafverfolgung nicht ausgeschlossen hatte, was im Ausland durchaus auch auf Verwunderung gestoßen war. Denn in den osteuropäischen Ländern hatte der Systemwechsel zum Teil großzügige Amnestieregelungen nach sich gezogen. Wahrscheinlich hatte man aber in den neuen osteuropäischen Demokratien überhaupt keine andere Wahl, denn für sie hätte eine systematische strafrechtliche Aufarbeitung des Systemunrechts - wie übrigens auch in Südafrika, das den Sonderweg einer „Wahrheitskommission“ gewählt hat - eine Gefährdung des Demokratisierungsprozesses bedeutet. Auch standen ihnen die hierfür erforderlichen unbefangenen und unbelasteten Juristen nicht zur Verfügung, wie dies im wiedervereinigten Deutschland mit den in die neuen Bundesländer abgeordneten Richtern und Staatsanwälten aus den alten Bundesländern der Fall war.

Aber auch in Deutschland ist nach der Wiedervereinigung mehrfach vorgeschlagen worden, die durch den Einigungsvertrag ermöglichte Verfolgung des DDR-Systemunrechts zu beenden oder zu beschränken. Keiner dieser Vorstöße, die nicht nur aus dem Dunstkreis der früheren SED heraus, sondern auch von Politikern anderer Couleur unternommen worden sind, hat jedoch zum Erfolg geführt, wobei der Hauptwiderstand von ostdeutschen Politikern aufgebracht worden ist, die selbst Opfer des SED-Staates geworden waren. Sie haben auch

maßgeblich die durchaus problematische Verlängerung der Verjährungsfristen erwirkt.

Der Vorwurf einer „Siegerjustiz“ ist also falsch, soweit damit suggeriert werden soll, die Westdeutschen hätten sich nach dem Sieg ihres Gesellschaftssystems auch noch angemaßt, über die Vergangenheit der DDR-Bürger zu richten. Aber nicht nur, was das „Ob“ dieser strafrechtlichen Aufarbeitung betrifft, sondern auch bezüglich des „Wie“ halte ich den Vorwurf einer Siegerjustiz für unberechtigt, denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist grundsätzlich allein darauf abzustellen, ob das Verhalten der DDR-Bürger gegen das Strafgesetzbuch der DDR verstieß.

Ich weiß wohl, dass die Mehrheit der Bevölkerung in den neuen Bundesländern heute der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts gleichgültig oder sogar ablehnend gegenüber steht und darf daher in Erinnerung rufen, dass dies in der ersten Zeit nach der Vereinigung ganz anders, das Strafverlangen bezüglich des DDR-Systemunrechts sehr ausgeprägt war und die bundesdeutsche Justiz von den „Ossis“ für ihre Nachsicht vielfach gescholten wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich aus einem Beitrag zitieren, den ich 1995 verfasst habe⁷:

„Es kann ... einerseits kein Zweifel bestehen, dass das, was in der DDR geschehen ist, vielfach mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar und daher moralisch verwerflich war, andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, dass sich diese rückschauende Bewertung eines im demokratischen Rechtsstaat verwurzelten Betrachters bei der Beurteilung der Strafbarkeit des

⁷ NJ 1995, S. 617 ff.

Verhaltens von Bürgern der früheren DDR in der DDR wegen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotet verbietet.

§ 1 unseres StGB bestimmt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Diese auch das sog Analogieverbot und das Bestimmtheitsgebot umfassende Regelung hat Verfassungsrang, die Formulierung findet sich in Art. 103 Abs. 2 GG wieder. Gleichwohl ist dieser elementare rechtsstaatliche Grundsatz vielen, die sich öffentlich zur strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts geäußert haben, offenbar nicht bekannt oder jedenfalls zeitweise nicht bewusst gewesen. Dies hat dazu geführt, dass die Erwartungshaltung vieler gegenüber der Strafjustiz bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts völlig unrealistisch war und zum Teil noch ist. Nach dem allseits gepriesenen Verzicht der früheren Bürger der DDR auf eine blutige Revolution hat insbesondere manch Bürgerrechtler gehofft, man könne gleichsam unter rechtsstaatlichem Gewande, nun aber mittels des Strafrechts, den Spieß einfach umdrehen und den früheren Peinigern das Maß an Pein zufügen, das sie moralisch verdient haben dürften. Dieses in Teilen der Bevölkerung und bei manchen Politikern fehlende Bewusstsein von der strengen Unterscheidung zwischen moralisch verwerflichem und strafrechtlich verfolgbarem Fehlverhalten ist ein Grund für die schlechte Ausgangslage der Strafjustiz bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts, weil eben Unkenntnis darüber besteht, wie wenig das Strafrecht in diesem Bereich, gemessen an der hohen Erwartungshaltung, tatsächlich zu leisten vermag. Dieser ernüchternden Einsicht haben sich zwischenzeitlich aber auch jene Politiker nicht völlig verschließen können, die das strafrechtliche Schwert in diesem Bereich geradezu mit

Sendungsbewusstsein zu schwingen pflegen. So hat der sächsische Justizminister Steffen Heitmann am 2.3.1995 bei einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion immerhin geäußert ‚Das Strafrecht ist nicht für Revolutionen gemacht.‘....

Zusammenfassend ist die Ausgangslage der Justiz bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts durch ein massives Strafverlangen von Teilen der sog. öffentlichen Meinung gekennzeichnet dem die Strafrjuristen nicht zu entsprechen vermögen, ohne elementare rechtsstaatliche Grundsätze zu brechen und sich damit letztlich selbst ins Unrecht zu setzen. Die Justiz muss sich also davor hüten, der Versuchung zu erliegen, ein zur Vorfallzeit nicht strafbares Verhalten so umzudeuten, dass es der öffentlichen Erwartung entsprechend doch zu einer Strafbarkeit führt; denn nur dann, wenn sie dieser Versuchung widersteht, ist sie eines demokratischen Rechtsstaats würdig. Es ist nämlich kein Verdienst, Hühnerdiebe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abzuurteilen. Das ist auch in vielen Diktaturen möglich. Den Beweis ihrer Rechtsstaatlichkeit tritt die Justiz erst an, wenn führende Persönlichkeiten des Staates, Gegner des eigenen Systems oder gar, wie bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts, ein anderes Rechtssystem Gegenstand ihrer Beurteilung ist, und sie elementare rechtsstaatliche Grundsätze gegen Einflussnahmen von Politikern oder gar breiten Teilen der Öffentlichkeit zu verteidigen hat....

Doch nicht nur die massive öffentliche Straferwartung kennzeichnet die schwierige Lage der bundesdeutschen Justiz bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts, sondern auch die von ihr erzielten Ergebnisse bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts. Man tut sicherlich vielen engagierten Strafrjuristen Unrecht mit der vielfach geäußerten Meinung, dass die

Justiz insoweit insgesamt versagt habe. Sie hat aber unverzeihliche Fehler begangen, wozu an erster Stelle zu rechnen ist, dass frühere Richter des Bundesgerichtshofs den Volksgerichtshof als unabhängiges Kollegialgericht i. S. d. Gerichtsverfassungsgesetzes angesehen haben und letztlich keiner der an dessen Terrorurteilen mitgewirkt hat, wegen Rechtsbeugung verurteilt worden ist.

Viele, die heute in der Strafjustiz bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts tätig sind, sind sich derartiger Versäumnisse wohl bewusst und müssen sich daher um so mehr hüten, die Fehler bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts durch einen Übereifer bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts wettmachen zu wollen. Und schließlich gesellt sich zu der öffentlichen Straferwartung und der Belastung durch die nicht geglückte Aufarbeitung des NS-Unrechts auch noch der von DDR-Sympathisanten allgemein erhobene Vorwurf der ‚Siegerjustiz‘, der jedenfalls von vielen neuen Bundesbürgern nicht von vornherein als abwegig angesehen wird.

Wenn ich nun die Frage zu beantworten habe, ob sich die Justiz in dieser schwierigen Lage bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts bewährt hat, so möchte ich dies jeden falls im Hinblick auf die letztlich entscheidenden Urteile des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt bejahen. Ich möchte sogar ganz persönlich sagen, dass ich auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung allein deshalb stolz bin, weil sie keinem der dargestellten auf sie einwirkenden Einflüsse unlauter erlegen ist. Die Konfliktlage unserer obersten Richter lässt eine Presseerklärung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zu einer Entscheidung betreffend SED-Unrecht vom. 9. Dezember 1993 erkennen, in der es u. a. heißt:

„Der Senat verkennt nicht, dass die Entscheidung ... mit dem Gerechtigkeitsgefühl schwerlich vereinbar erscheint. Die im Grundgesetz verankerte Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz verbietet es jedoch, ein strafwürdiges Verhalten zu ahnden, das nach der hier maßgeblichen Gesetzeslage nicht strafbar ist.’

So weit meine Ausführungen aus dem Jahr 1995, wobei mir das letzte Zitat zugleich die treffende Entgegnung auf die verbittert zynische Äußerung Bärbel Boleys zu sein scheint, dass die Bürger der DDR „Gerechtigkeit gewollt und den Rechtsstaat bekommen“ hätten.

Ich stehe auch heute noch zu meinen damaligen Ausführungen und der darin enthaltenen positiven Grundbewertung der Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts durch die bundesdeutsche Strafjustiz. Auch habe ich - etwa im Gegensatz zu Friedrich Schorlemmer und Richard Schröder - immer noch keine durchgreifenden Bedenken dagegen, die DDR als Unrechtsstaat zu bezeichnen. Dabei bin ich mir allerdings bewusst, dass in einem Unrechtsstaat nicht nur Unrecht geschieht; ebenso wenig wie in einem Rechtsstaat nicht nur Recht oder gar Gerechtigkeit.

Ich muss auch einräumen, dass die Unterscheidung Rechtsstaat-Unrechtsstaat einen qualitativen Unterschied suggeriert, der zur Selbstgefälligkeit derjenigen verführt, die in einem Rechtsstaat leben. Dazu besteht indes kein Anlass. Beruht doch der moderne Rechtsstaat auf der ebenso genialen Lehre wie deprimierende Erkenntnis Montesquieus, dass „der Mensch“ dazu neigt, ihm anvertraute Macht zu missbrauchen. Dies führte zu der Forderung, die Staatsgewalt zu teilen, um sie so zu kontrollieren. Wo es eine derartige Gewaltenteilung nicht

gibt, ist der Unrechtsstaat vorgezeichnet, weil die Herrschenden von der Macht besoffen werden und jedes Maß verlieren. Wo es die rechtsstaatliche Gewaltenteilung gibt, ist der Schutz vor Machtmissbrauch jedoch nicht garantiert. So kann bereits eine lange Regierungszeit zu rechtsfeindlichen Einstellungen der Herrschenden und darüber zu Machtmissbrauch führen. Auch ist in der Bundesrepublik die Justiz als Dritte Gewalt in so schlechter Verfassung, dass von einer „schäbigen Staatsgewalt“⁸ gesprochen wird, sie sogar als „Beute der Exekutive“⁹ gesehen werden kann. Allein durch den finanziellen Würgegriff wird ihre Kontrollfunktion wesentlich eingeschränkt. Der Journalist Heribert Prantl meint¹⁰, dass dies ganz bewusst geschieht, weil die beiden anderen Staatsgewalten sich von der Justiz schon genügend belästigt fühlen und sie daher bewusst klein halten. Meine bisherigen persönlichen Erfahrungen vermögen keinen besseren Eindruck zu vermitteln: Hatte ich als junger, vor allem mit Kapitalsachen befasster Staatsanwalt die Erfahrung machen müssen, dass zivilisiertes menschliches Verhalten dem Bild einer dünnen Erdschicht gleicht, unter der die Lava archaischer Verhaltensmuster brodelt, laufen meine bisherigen Erfahrungen als Generalstaatsanwalt darauf hinaus, dass die Angehörigen von Legislative und Exekutive unerwartet schnell die Contenance verlieren, wenn eine justizielle Untersuchung ihren persönlichen oder politischen Interessen zuwiderläuft, wobei entweder das geltende Recht in Frage gestellt oder für ausnahmsweise unanwendbar erklärt wird oder denen, die es anwenden, politische Motive unterstellt werden. Damit ist die hier nicht abzuhandelnde

⁸ So Heribert Prantl in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 5. Oktober 1999, S. 8.

⁹ So Macke, DRiZ 1999, S. 481 ff.

¹⁰ A.a.O.

Thematik der politischen Einflussnahme auf die Justiz angesprochen, die es nicht nur in Unrechtsstaaten, sondern auch in Rechtsstaaten gibt und der nicht nur die formal der Exekutive zugeordnete Staatsanwaltschaft ausgesetzt ist¹¹. Doch möchte ich nicht verschweigen, dass ein besonders subtiler Druck auf einen Generalstaatsanwalt einwirkt, der Ermittlungen gegen ein Mitglied der Landesregierung zu verantworten hat, die ihn – wie in Brandenburg als einem von nur noch vier Bundesländern – als politischen Beamten¹² jederzeit ohne Angaben von Gründen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen vermag. Ich hoffe sehr, dass die ehemaligen Staatsanwälte und Richter der DDR, gegenüber denen ich mich als eine Art Großinquisitor zu gerieren hatte, in meiner bisherigen siebenjährigen Amtszeit nicht den Eindruck gewinnen konnten, dass ich einem geringeren Druck, als sie seinerzeit ausgesetzt waren, nicht widerstanden habe.

Bedenkt man schließlich, wie viele politischen Skandale, die die Bundesrepublik in ihrer Geschichte erschütterten, ohne die viel geschmähten Medien nicht aufgeklärt worden wären, wird man diese in der Tat als eine Art „vierter Gewalt“ bezeichnen müssen, ohne die der moderne Rechtsstaat kein solcher wäre.

Ich breche hier ab, weil wohl schon hinreichend deutlich geworden ist, dass kein Anlass bestand, die Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts selbstgefällig mit erhobener Nase zu betreiben und erlaube mir zu konstatieren, dass man der brandenburgischen Justiz diesen Vorwurf

¹¹ Sh. dazu etwa: Voß, DRiZ 2000, S. 325 ff.

¹² Sh. dazu Rautenberg DRiZ 2000, S. 146 f; ders. NJ 2003, S. 170,173 f.; Günter, DRiZ 2002, S. 64 ff.

auch nicht machen kann.

II. Organisation und personelle Ausstattung¹³

Die Organisation der Strafverfolgung des DDR-Systemunrechts ist an der zentralistischen Struktur der DDR mit der Hauptstadt Berlin als Sitz der Staats- und Parteiführung und den nachgeordneten Bezirken, wozu Berlin ebenfalls gehörte und in denen die Vorgaben der Führungsspitzen umzusetzen waren, ausgerichtet worden. Demnach befassten sich die Staatsanwaltschaften der fünf neuen Bundesländer allein mit den auf Bezirksebene begangenen Straftaten, die als „Bezirkskriminalität“ bezeichnet wurden. Die Berliner Staatsanwaltschaft hatte hingegen sowohl der Berliner „Bezirkskriminalität“ als auch den aus der Hauptstadtfunktion folgenden Straftaten nachzugehen, die man mit dem Begriff „Regierungskriminalität“ zu kennzeichnen pflegte. Damit war die Berliner Staatsanwaltschaft für die meisten und die schwerwiegendsten Fälle von DDR-Systemunrecht zuständig, weil das Unrechtsgeschehen entsprechend der zentralistischen Struktur der DDR letztlich von der Hauptstadt Berlin ausging.

Diese zweifache Aufgabenstellung in Berlin führte zu einer Zweiteilung in der Behördenstruktur: Die weitaus größere Einheit wurde als „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht eingerichtet und später zur Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht umgewandelt. Sie befasste sich mit dem zentralen Systemunrecht, nahm insoweit eine Gemeinschaftsaufgabe wahr und wurde daher von den übrigen Ländern und vom Bund unterstützt. Davon

¹³ Sh. dazu ausführlich: Marxen/Werle, Anm. 1, S. 157 ff.

gesondert wurde das auf Bezirksebene verwirklichte Systemunrecht zunächst von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin verfolgt. Später übernahm die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin auch diese Aufgabe. Die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin war zudem zuständig für die sogenannte Vereinigungskriminalität, d.h. Straftaten, die im Zuge der deutschen Einigung insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts begangen wurden. Am 30. September 1999 wurde die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin aufgelöst, die noch offenen Verfahren wurden und werden von der bisherigen Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin fortgeführt.

Die Staatsanwaltschaften der neuen Bundesländer, die sich mit der auf ihren Territorien begangenen Bezirks- und Vereinigungskriminalität zu befassen hatten, entschieden sich bezüglich der Verfolgung der Bezirkskriminalität alle zur Bildung sogenannter Schwerpunktabteilungen, durch die die Ermittlungen wegen DDR-Systemunrechts in jedem Land auf eine Staatsanwaltschaft konzentriert wurden. Die Gründung dieser Schwerpunktabteilungen erfolgte von Anfang 1992 bis Anfang 1993.

In Brandenburg trat am 1. Juli 1992 die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 9. Juni 1992 über die „Strafverfolgung der Unrechtstaten des ehemaligen DDR-Regimes und der Vereinigungskriminalität“¹⁴ in Kraft, wonach die Staatsanwaltschaft Potsdam „zur Schwerpunktabteilung für die strafrechtliche Verfolgung der Unrechtstaten des ehemaligen DDR-Regimes auf Bezirks- und

¹⁴ JMBI. Bbg. 1992, S. 81.

Kreisebene (‚Bezirkskriminalität‘ und ‚Justizunrecht‘) sowie der Vereinigungskriminalität“ bestimmt wurde, deren örtliche Zuständigkeit sich insoweit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg erstreckte. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wurde ich von der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe an die Staatsanwaltschaft Potsdam abgeordnet und übernahm die Leitung der Schwerpunktabteilung. Mit meiner Versetzung in den Dienst des Landes Brandenburg und meiner Ernennung zum Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Neuruppin am 1. Dezember 1993 wurde die Schwerpunktabteilung durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. November 1993¹⁵ der Staatsanwaltschaft Neuruppin zugeordnet; die Verfolgung der sogenannten Vereinigungskriminalität verblieb hingegen bei der Staatsanwaltschaft Potsdam, die im Übrigen auch Schwerpunktabteilung zur Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten ist.

Zur personellen Besetzung der brandenburgischen Schwerpunktabteilung zur Verfolgung von DDR-Systemunrecht ist auszuführen, dass das Ministerium der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung dieser Aufgabe sieben Stellen, einschließlich eines Abteilungsleiters zugewiesen hatte. Ich habe mich stets bemüht, diese Zahl zu erhöhen und habe insbesondere im Jahre 1999 die Schwerpunktabteilung in Neuruppin wegen der bevorstehenden Verjährung zusätzlich unterstützt.

III. Aufbau der brandenburgischen Schwerpunktabteilung

Als ich am 1. Juli 1992 meinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft

¹⁵ JMBI. Bbg. 1993, S. 195.

Potsdam als Leiter der an diesem Tag gegründeten Schwerpunktabteilung zur Verfolgung des DDR-Systemunrechts antrat, fand ich mich in dem Zimmer des ehemaligen Leiters des MfS in Potsdam in der Hegelallee 8 wieder. Wenn ich mich jemals als Sieger oder Besetzer in Brandenburg gefühlt habe, dann in diesem Zimmer, in dem die Spuren, die mein Vorgänger hinterlassen hatte und an dessen Platz ich nun saß, noch sichtbar waren. Dementsprechend habe ich auch gleich noch ein Plakat von amnesty international an die Tür meines Dienstzimmers geheftet, das ich in mein heutiges Arbeitszimmer in Brandenburg hinüber gerettet habe, wo es allerdings bedeutend weniger effektiv wirkt. Dass man die Schwerpunktabteilung zur Verfolgung des DDR-Systemunrechts ausgerechnet in der MfS-Bezirksdienststelle ansiedelte, war indes reiner Zufall. Nach Eintritt der Dämmerung kamen in den Räumlichkeiten bei fahlem Flurlicht gelegentlich mulmige Gefühle auf und nur dann konnte ich diejenigen verstehen, die wegen ihrer Rehabilitierungsanträge den Weg zu uns fanden und in diesen, ihnen bekannten Räumlichkeiten in Tränen ausbrachen. Meist - das räume ich ein - ist es uns „Wessis“ nicht gelungen, sich in die Gefühlswelt der Opfer einzufühlen. So erinnere ich mich lebhaft an eine von Friedrich Schorlemmer im März 1996 in Wittenberg veranstaltete Tagung, auf der auch ehemalige MfS-Funktionäre zu Wort kamen. Einer der Redner hatte glaubhaft den alten Wahrheiten abgeschworen, trug dies aber in der ihm vertrauten Sprachdiktation vor, die er offenbar nicht abzulegen vermochte, so dass wegen dieses komischen Effekts in der letzten Reihe der Journalist Heribert Schwan und ich uns vor Lachen krümmten, bis wir zur Kenntnis nehmen mussten, dass aus gleichem Grund ehemalige Opfer in den ersten Reihen in Tränen ausbrachen. Ich erinnere mich auch an die Vernehmung des Zeugen Wolf Biermann, die

ich 1994 in dessen Wohnung in Hamburg gemeinsam mit einem Kollegen durchgeführt und tatsächlich zu Ende gebracht habe. Während dieser längsten Zeugenvernehmung meines Lebens, die von 13 bis 19 Uhr angedauert hat, haben wir zwar gemeinsam mit Wolf Biermann herzlich über die Stasi lachen können, aber wir merkten doch, dass wir nicht über dasselbe lachten.

Aber zurück zur Anfangszeit: Ich fand als Mitarbeiter den einzigen noch vom Generalstaatsanwalt der DDR eingestellten Staatsanwalt mit Westexamina und abgeordnete Staatsanwälte aus Nordrhein-Westfalen vor; wenig später kamen zwei neu eingestellte Staatsanwälte hinzu, die ebenfalls aus den neuen Bundesländern stammten. Übernommene Staatsanwälte hat man auch in deren wohlverstandenen Eigeninteresse nicht mit diesen Aufgaben betraut.

Nun war die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Potsdam in der Anfangszeit ebenfalls in der Hegelallee 8 untergebracht, in der auch übernommene Staatsanwälte tätig waren und ich war einige Monate allein der Not gehorchend auch deren Abteilungsleiter. So konnte es dazu kommen, dass beim ersten Besuch des Staatssekretärs Dr. Faupel nach Besichtigung eines Raumes, in dem zwei Verfolger von ehemaligen DDR-Juristen saßen, ich die Durchgangstür zu dem Zimmer, in dem zwei ehemalige DDR-Staatsanwälte saßen, mit den Worten öffnete:

„Und hier, Herr Staatssekretär, sitzen zwei Beschuldigte!“

Der Staatssekretär war entsetzt, wir aber mussten mit dieser Situation fertig werden und haben dies auch bewältigt, ohne uns durch die Nähe

korrumpieren zu lassen. Als gemeinsamer Abteilungsleiter hielt ich es für unumgänglich, dass man trotz dieser Schwierigkeiten gemeinsam auch einmal ein Bier trinken ging. Diese Abende verliefen durchaus nicht immer harmonisch, wie übrigens viele offene Gespräche zwischen „Ossis“ und „Wessis“ in dieser Zeit. Wir haben am nächsten Tag gleichwohl wieder zusammen gearbeitet, und manchmal haben die ehemaligen DDR-Staatsanwälte sogar bei den Ermittlungen der Schwerpunktabteilung mitgeholfen. Ich erinnere mich noch an eine gemeinsame Kaffeerunde, während der einer meiner Mitarbeiter den Kopf durch die Tür steckte und mir kurz die Information gab, dass ein bestimmter DDR-Staatsanwalt bereits verstorben sei, so dass sämtliche gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren dadurch erledigt waren. Einem der übernommenen DDR-Staatsanwälte meiner Wirtschaftsabteilung rutschte daraufhin die Bemerkung heraus, dass wir gegen viele Tote ermitteln würden. Am nächsten Tag bin ich mit einer Liste zu diesem Kollegen gegangen und habe gefragt, ob er es akzeptieren könne, hinter diejenigen Namen von Personen auf der Liste, die nach seiner Kenntnis bereits tot seien, ein Kreuz zu setzen. Kein Problem, hat er gesagt, und nach der gebotenen Überprüfung hatten wir viele Verfahren alsbald erledigt. Mit dem Umzug der Schwerpunktabteilung nach Neuruppin wurde diese ungewöhnliche Nähe zwischen Ermittlern und Beschuldigten beendet, worüber wohl beide Seiten froh waren.

Ich möchte an dieser Stelle noch deutlich betonen, dass alle übernommenen Richter und Staatsanwälte, die früher bereits in der DDR tätig waren, von zwei pluralistisch besetzten Ausschüssen unter Vorsitz von pensionierten westdeutschen Richtern in vormalig führender Position überprüft worden sind, bevor sie im Land Brandenburg tätig

werden konnten¹⁶. Jeder einzelne Fall ist sorgsam geprüft worden. Die Richter und Staatsanwälte, die dem 3. Reich gedient hatten, mussten sich einer derartigen Prozedur nicht unterziehen und manche haben trotz schwerster Belastungen Karriere machen können. Seien wir alle froh, dass die brandenburgische Justiz nicht nur aus Richtern und Staatsanwälten besteht, die in den alten Bundesländern sozialisiert worden sind, sondern auch aus Richtern und Staatsanwälten, die in einer Diktatur ein Mindestmaß an rechtsstaatlichem Verhalten gewahrt haben. Nur der darf sich über sie erheben, der selbst mit einer derartigen Situation konfrontiert war und sie noch besser bewältigt hat. Ich gehöre nicht dazu und kann mich daher auch ganz besonders darüber freuen, dass im Land Brandenburg bisher fünf Staatsanwältinnen und zwei Staatsanwälte, die bereits in der DDR tätig waren, auf R 2-Stellen befördert wurden, von denen sodann eine Oberstaatsanwältin zur Ständigen Vertreterin des Behördenleiters in Cottbus und eine weitere sogar im August 2002 zur Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof befördert worden sind.

Die meisten Dezernenten der Schwerpunktabteilung haben sich verständlicherweise mit den Ermittlungen gegen die übernommenen DDR-Richter und -Staatsanwälte, die ja nun auch ihre Kollegen waren, schwer getan und es sind sogar Tränen geflossen. Überhaupt war die Bereitschaft, in der Schwerpunktabteilung Dienst zu tun, sehr gering. Dies führte dazu, dass vier Dezernenten seit der Anfangsphase der Schwerpunktabteilung auf mein Bitten mehrere Jahre lang dort tätig waren und mehr als ihre Pflicht erfüllt haben. Dafür habe ich

¹⁶ Sh. dazu Faupel, Der Neuaufbau der Justiz in Brandenburg, 1992, S. 21 ff.

Oberstaatsanwältin Müller-Lintzen, die nun bei meiner Behörde beschäftigt ist, Oberstaatsanwalt Helten, der zurzeit im Justizministerium tätig ist, und vor allem Staatsanwalt Jacoby, der von Beginn an bis zu seiner Versetzung an die Staatsanwaltschaft in Braunschweig im vorigen Jahr dort gewirkt hat, sowie Staatsanwalt Deutschländer, der in der Schwerpunktabteilung vom Anfang bis zum Ende tätig war, zu danken. Besonders um die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts im Land Brandenburg verdient gemacht hat sich der nunmehr wieder in Nordrhein-Westfalen tätige Oberstaatsanwalt van Rossum, der die Schwerpunktabteilung mit aufgebaut und sie später als mein Nachfolger geleitet hat. In meinen besonderen Dank möchte ich auch den nunmehr pensionierten Oberstaatsanwalt Feldmann aus Paderborn, der 1995 Staatsanwalt van Rossum während dessen Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln als Abteilungsleiter ersetzte, und den nun bei meiner Behörde tätigen Oberstaatsanwalt Jähnert-Piallat einbeziehen, der von der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin kommend in der Schlussphase die Schwerpunktabteilung leitete.

Man möge mir diese sehr persönlichen Ausführungen verzeihen, aber ohne sie würde das Bild, das ich zusammensetzen möchte, unvollständig bleiben.

IV. Vorgehensweise

Zu Beginn der Arbeit der Schwerpunktabteilung¹⁷ gesellte sich zu den

¹⁷ Über meine damalige Stimmungslage gibt ein Interview Aufschluss, das die Deutsche Richterzeitung Anfang 1993 mit mir geführt hat (DRiZ 1993, S. 166 ff).

anfangs beschriebenen schlechten Rahmenbedingungen, der schon damals ungünstigen Personallage und einem fast unübersehbaren Aktenberg noch die völlige Unklarheit über die Grenzen der Strafbarkeit von sogenanntem DDR-Systemunrecht. Die Lösung der letzteren Problematik wurde in Brandenburg in sogenanntem Pilotverfahren gesehen. So wurde angestrebt, in jedem Problembereich zunächst ein einziges Verfahren durchzuführen - wenn man eine Strafbarkeit nach langwierigen Diskussionen in der Abteilung für gegeben hielt - oder aber die höchststrichterlichen Entscheidungen in Verfahren abzuwarten, die von anderen Schwerpunktstaatsanwaltschaften geführt wurden. Diesen Kurs hat Brandenburg konsequent mit dem Ergebnis durchgehalten, dass es nur zu wenigen Freisprüchen aus Rechtsgründen gekommen ist. Dadurch sind nicht nur erhebliche Ressourcen gespart worden, sondern durch diese Vorgehensweise konnte auch der andernorts durchaus entstandene fatale Eindruck vermieden werden, der Strafjustiz komme es mehr auf Anklage und gesellschaftliche Ächtung als auf Verurteilung und Strafe an. Die von der Schwerpunktabteilung in Brandenburg mit vollständiger Rückendeckung des Leiters der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums, Ministerialdirigent Dr. Michael Lemke, vertretenen Rechtsauffassungen, insbesondere zur Frage der Rechtsbeugung, waren hingegen von Anfang an durch eine sehr differenzierte Betrachtungsweise gekennzeichnet und sind dann durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt worden. Damit hat sich beim Vorgehen der Staatsanwaltschaft die maßvolle „Brandenburger Linie“ gegen die „Berliner Linie“, durch die der Kreis der Strafbarkeit im Bereich des DDR-Systemunrechts erheblich weitergezogen werden sollte, letztlich durchgesetzt¹⁸. Hingegen sind die

¹⁸ Sh. dazu Lemke, NJ 1995, S. 237 ff.

in der DDR begangenen Gefangenenmisshandlungen nur in Brandenburg und Sachsen von Anfang an grundsätzlich als Systemtaten, bei denen die Verjährung bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat, angesehen und mit Nachdruck verfolgt wurden. Dies führte in Brandenburg 1994 zu der ersten Verurteilung eines Strafvollzugsbediensteten der DDR wegen Gefangenenmisshandlungen; auch insoweit ist der Bundesgerichtshof später unserer Rechtsauffassung gefolgt.

Eine weitere Besonderheit wies die Anklagepraxis in Brandenburg auf. Marxen und Werle, zwei Professoren der Humboldt-Universität in Berlin, führen in ihrer sehr zu empfehlenden Darstellung der Gesamtproblematik dazu aus¹⁹:

„Die Staatsanwaltschaft Brandenburg ist besonders verfahrensökonomisch vorgegangen. Sie hat mit nur einer Ausnahme vermieden, dass eine Person zwei- oder mehrfach angeklagt wurde. Außerdem sind pro Verfahren deutlich mehr Personen angeklagt worden als in anderen Ländern.“

V. Arbeitsbelastung

Insgesamt sind über 62.000 Ermittlungsverfahren wegen sogenannten DDR-Systemunrechts eingeleitet worden. Die Hauptlast hatte - wie bereits gesagt - die Staatsanwaltschaft in Berlin zu tragen, bei der über 20.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Von den fünf neuen Bundesländern hatte Brandenburg die meisten Ermittlungsverfahren zu bearbeiten, nämlich über 12.000, gefolgt von

¹⁹ Marxen/Werle, Anm. 1, S. 203 f.

Sachsen mit über 10.000 sowie Sachsen-Anhalt und Thüringen mit jeweils über 6.000 und schließlich Mecklenburg-Vorpommern mit über 4.500 Ermittlungsverfahren.

Bei der Bewertung dieser Zahlen muss indes noch bedacht werden, dass in Brandenburg -wie auch in Sachsen - an die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens höhere Anforderungen gestellt worden sind als in Berlin und den anderen neuen Bundesländern. Dazu heißt es bei Marxen/Werle²⁰:

„Die abweichende Verfahrenspraxis in Brandenburg - wie auch in Sachsen - ist in Veröffentlichungen näher begründet worden. So führte der Generalstaatsanwalt von Brandenburg aus²¹, dass von der staatsanwaltlichen Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Rechtsbeugung auch übernommene Richter und Staatsanwälte sowie Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsbewerber betroffen seien. Für sie stelle die Bejahung eines Anfangsverdachts eine erhebliche Belastung dar. Die Einstufung als bloße Vorermittlungsverfahren hatte somit zum Ziel, diese Betroffenen von einer derartigen Belastung jedenfalls solange freizuhalten, bis eine nähere Überprüfung einen gesicherten Verdacht ergab. An einen solchen Verdacht wurden erhöhte Anforderungen gestellt. Im Unterschied zu anderen Staatsanwaltschaften wurde die Auffassung vertreten, dass ein Anfangsverdacht nicht bereits dann vorliege, wenn jemand an einer Verurteilung auf der Grundlage des politischen Strafrechts der DDR beteiligt gewesen sei, die in einem

²⁰ Marxen/Werle, Fn. 2, S. 181.

²¹ Rautenberg/Burges, DtZ 1993, S. 71 ff.

Rehabilitierungsverfahren wieder aufgehoben worden sei. Vielmehr müssten weitere Umstände hinzukommen, wie etwa die Betätigung als „politischer Soldat der SED“ in einem politischen Senat oder einer politischen Abteilung, die Überdehnung eines Tatbestandes oder ein exzessives Strafmaß. Die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung kann als Bestätigung dieser Verfahrenspraxis gesehen werden.“

Korrigierend ist dazu anzumerken, dass zu der Zeit, als über die vorstehend beschriebene Verfahrensweise entschieden wurde, ich noch nicht Generalstaatsanwalt, sondern erst fünf Monate im Land Brandenburg als abgeordneter Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Leiter der Schwerpunktabteilung zur Verfolgung des DDR-Systemunrechts bei der Staatsanwaltschaft Potsdam tätig war. Als Generalstaatsanwalt habe ich allerdings später unter dem Eindruck der Verfahren gegen ehemalige DDR-Juristen als erster oberster deutscher Ankläger eines Landes eine generelle Regelung für die Annahme eines Anfangsverdachts getroffen²².

Aber zurück zum eigentlichen Thema:

Vergleicht man nicht die Zahl der Ermittlungsverfahren, sondern die der bearbeiteten Fälle miteinander, so sind im Land Brandenburg mit über 23000 Einzelvorgängen bisher fast so viele Fälle erledigt worden wie in Berlin, allerdings mit einem Zehntel des dort eingesetzten Personalbestandes. Andererseits möchte ich nochmals betonen, dass die Berliner Kollegen bedeutend mehr schwierige Fälle zu ermitteln hatten.

²² JMBI. Bbg. 1998, S. 106.

VI. Art der Erledigung

Die über 23.000 Einzelvorgänge betreffend DDR-Systemunrecht, die seit der Wende im Land Brandenburg bearbeitet worden sind, haben zu Anklagen und Strafbefehlen gegen insgesamt 124 Beschuldigte geführt. Davon sind 80 Beschuldigte rechtskräftig abgeurteilt worden. Gegen 57 Beschuldigte sind zudem Einstellungen nach § 153 a StPO mit Zustimmung des Gerichts erfolgt, nachdem diese Beschuldigten zuvor Geldauflagen gezahlt hatten. Ein Teil dieser Einstellungen betraf Rechtsbeugungsverfahren. Dazu wird bei Marxen/Werle ausgeführt²³:

„Mit der Anwendung dieser Vorschrift hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Brandenburg Neuland betreten. An sich kann die Vorschrift in Rechtsbeugungsverfahren nicht zur Anwendung kommen, weil nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsbeugung zur Kategorie der mit einer hohen Strafandrohung versehenen Verbrechen gehört, während § 153 a StPO nur auf die weniger gewichtigen Vergehen anwendbar ist. Eine Anwendungsmöglichkeit eröffnet jedoch der Einigungsvertrag. Da nach seinen Regeln zugleich auch das DDR-Recht anwendbar ist und vorrangig zum Zuge kommt, wenn seine Regelungen milder sind, ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsbeugung nach der entsprechenden Vorschrift des DDR-Strafrechts lediglich ein Vergehen darstellt. Damit ist eine Anwendungsvoraussetzung für § 153 a StPO erfüllt. Diskussionswürdig erscheint, ob auch die sonstigen Merkmale gegeben sind. Es muss

²³ Marxen/Werle, Fn. 2, S. 182 f.

zunächst einmal das Vorliegen einer Rechtsbeugungstat festgestellt werden, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraussetzt, daß Menschenrechte offensichtlich und schwer verletzt wurden. Damit ist die Annahme einer nicht schwerwiegenden Schuld und eines öffentlichen Interesses, das durch Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann, nicht ohne weiteres vereinbar. Festzuhalten bleibt, dass sich mit der Verwendung der Einstellungsmöglichkeit nach § 153a StPO das Spektrum staatsanwaltschaftlicher Reaktionsformen erweitert. Es bestätigt sich eine Tendenz zu Flexibilisierung der Strafverfolgung von DDR-Unrecht, wie sie ... bereits für die Verfahrenseinleitung festgestellt wurde.“

Gebrauch gemacht hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft von dieser Möglichkeit in Rechtsbeugungsverfahren - jeweils mit Zustimmung des Gerichts - nur, wenn die Richter oder Staatsanwälte der früheren DDR nicht mehr als zwei Rechtsbeugungstaten begangen und sich mit Geldbußen in Höhe von 3.000,00 bis 5.000,00 DM je Fall einverstanden erklärt hatten. Die Geldauflagen sind in der Regel den mit der Bewältigung von DDR-Systemunrecht befassten gemeinnützigen Vereinigungen zu Gute gekommen.

Von meinem Nachfolger als Leiter der Schwerpunktabteilung, Staatsanwalt van Rossum, ist diese Vorgehensweise durch Veröffentlichung einer von ihm getroffenen Verfügung in einer Fachzeitschrift zur wissenschaftlichen Diskussion gestellt worden²⁴, ohne dass mir Widerspruch zu Ohren gekommen ist.

Stellt man nun die Zahl der sanktionierten Beschuldigten zur Zahl der

²⁴ NJ 1996, S. 539 ff.

bearbeiteten Vorgänge in Relation, so ergibt sich ein auffälliges Missverhältnis. Dies gilt jedoch für alle neuen Bundesländer und die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin. Für Brandenburg ist jedoch anzumerken, dass die erfolgten Freisprüche überwiegend nicht aus Rechtsgründen erfolgten, sondern aus tatsächlichen Gründen, d.h. der Sachverhalt stellte sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung anders dar als nach Aktenlage. Die geringe Zahl der Freisprüche aus Rechtsgründen weist aus, dass die Staatsanwaltschaft in Brandenburg nicht von blindem Verfolgungseifer geleitet war, sondern in der Regel nur dann Anklage erhoben hat, wenn unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Kriterien tatsächlich mit einer Verurteilung nach Aktenlage zu rechnen war. Auch darauf bin ich stolz. Was das in allen neuen Bundesländern und in Berlin zutage getretene Missverhältnis zwischen bearbeiteten Vorgängen und Verurteilungen betrifft, vermag ich nur auf die bereits erwähnte Äußerung von Steffen Heitmann zurückzukommen: Unser Strafrecht ist nicht zur Aufarbeitung von Revolutionen gemacht!

VII. Die strafrechtliche Aufarbeitung im Einzelnen

1. Vorbemerkungen

Ich lasse bei meinen folgenden Ausführungen den Komplex „Spionage“ unberücksichtigt, weil insoweit die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft gegeben war, die Schwerpunktstaatsanwaltschaften der neuen Bundesländer mit dieser Problematik also überhaupt nicht befasst waren. Ich möchte mich aber nicht der Stellungnahme enthalten, dass ich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur

Strafbarkeit der Spionagetätigkeit von MfS-Angehörigen vom 15. Mai 1995²⁵ mit dem Ergebnis der Straffreiheit für die vom Territorium der DDR aus operierenden Spione für eine richtige Entscheidung, einen Sieg der rechtsstaatlichen Justiz gegenüber sehr ausgeprägten gegenteiligen Erwartungen halte.

Der mir gesetzte Rahmen verbietet es auch, auf alle von den Schwerpunktabteilungen der neuen Bundesländer bearbeiteten Erscheinungsformen des DDR-Systemunrechts einzugehen. Daher beschränke ich mich auf die wichtigsten. Dazu gehören etwa nicht die Verfahren gegen ehemalige Funktionäre der DDR wegen des Verdachts der Erpressung von Ausreisewilligen zu Grundstücksverkäufen, die in Brandenburg zu keiner einzigen Verurteilung geführt haben. Doch muss erwähnt werden, dass in keinem anderen Bereich des DDR-Systemunrechts die vermeintlichen Opfer derart massiv auf die Staatsanwaltschaft eingewirkt haben, die Verfahren voranzutreiben. Das dürfte damit zusammenhängen, dass der Nachweis eines erpressten Grundstücksverkaufs Einfluss auf den geltend gemachten Restitutionsanspruch gehabt hätte. Daher war auch die Versuchung groß, die Umstände des Verkaufs eines Hauses, in den seinerzeit vielfach wegen der dann in Aussicht gestellten Ausreisegenehmigung ohne weiteres freudig eingewilligt wurde, im Nachhinein anders darzustellen. In manchen Gesprächen habe ich Anzeigerstatter vergeblich damit zu trösten versucht, dass ihnen die Jahre der Freiheit und des Wohlstandes in der Bundesrepublik ohne den früheren Besitz ihres Hauses in der DDR wohl nicht möglich gewesen wären und andere

²⁵ NJW 1995, S. 1811 ff.

DDR-Bürger, die einen derartigen „Tauschgegenstand“ nicht besaßen, hätten ausharren müssen und nach der Wende auch noch davon bedroht worden seien, die von ihnen bewohnten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gehegten Häuser für die Alteigentümer zu räumen. Dieses Verhalten der Opfer von Vermögenseinbußen kontrastiert auffällig mit dem derjenigen, die in Haftanstalten der DDR misshandelt worden sind: Nur verhältnismäßig wenige haben auf eine Strafverfolgung ihrer früheren Peiniger gedrängt, viele wollten an ihre Misshandlungen überhaupt nicht mehr erinnert werden und haben sich daher erst überwinden müssen, um ihrer Zeugenpflicht zu genügen. Dem haben wir im Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt dadurch Rechnung getragen, dass diese Zeugen nicht vorgeladen, sondern in der Regel an ihrem Wohnort vernommen worden sind. Entsprechend ist auch bei anderen Opfern von DDR-Systemunrecht verfahren worden.

Nun aber zu den näher zu behandelnden Erscheinungsformen des DDR-Systemunrechts:

2. Wahlfälschungen

Die strafrechtliche Verfolgung von in der DDR begangenen Wahlfälschungen²⁶ hat sich praktisch ausschließlich auf Fälschungen nach den Kommunalwahlen vom 7. Mai 1989 beschränkt. An der Verfolgung dieser Straftaten bestand in der Bevölkerung der neuen Bundesländer damals auch ein großes Interesse. Das einheitliche

²⁶ Sh. dazu: Marxen/Werle (Hrsg.), Strafjustiz und DDR-Unrecht, Band 1, Wahlfälschung, 2000.

Unrecht der Fälschungshandlungen bestand in der systematischen Unterdrückung von Enthaltungen und ungültigen Stimmen sowie insbesondere von Gegenstimmen. Der Gegenstimmenanteil übertraf durchschnittlich um etwa 10 % Punkte die veröffentlichten Werte. Nach der korrekten Auszählung in den Wahllokalen wurden die Ergebnisprotokolle auf der Ebene der jeweils zuständigen örtlichen Wahlkommission verfälscht. Dies geschah nach einem einheitlichen Muster. Die Geschehnisse wurden durch bewusst verschleierte Vorgaben aus Berlin zentral initiiert. Weiter wurden Staatsfunktionäre über die örtlich und hierarchisch parallel strukturierte SED-Parteebene beeinflusst. Ebenso charakteristisch ist das gehäufte Auftreten von Widerständen bei mittleren und unteren Amtsträgern der Staats-, teilweise auch der Parteihierarchie. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgte schließlich einheitlich unter Heranziehung eines möglichst klein gehaltenen Kreises von eher subalternen Mitarbeitern aus den örtlichen Verwaltungen²⁷.

Die Frage der grundsätzlichen Strafbarkeit von in der DDR begangenen Wahlfälschungen wurde durch das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 26. November 1992²⁸ geklärt, durch das die Revision des früheren Oberbürgermeisters von Dresden, Berghofer, gegen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr unter Strafaussetzung zur Bewährung wegen Anstiftung zur Wahlfälschung durch das Bezirksgericht Dresden vom 7. Februar 1992 verworfen wurde. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf

²⁷ Marxen/Werle, Anm. 1, S. 225 f; sh. auch S. 24 ff.

²⁸ NJW 1993, S. 1019 ff.

Erfolg versprach.

In Brandenburg haben die Ermittlungsverfahren wegen Wahlfälschungen im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern auffällig oft zu einer Anklage geführt. Zurückzuführen ist dies auf eine intensive staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit noch aus der Zeit der DDR. Insgesamt ergingen gegen 12 Beschuldigte rechtskräftige Urteile oder Strafbefehle. Große öffentliche Resonanz fanden die Verfahren gegen den früheren Potsdamer Oberbürgermeister sowie den 2. Sekretär der Potsdamer SED-Bezirksleitung. Beide wurden zu Freiheitsstrafen von jeweils 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der frühere Oberbürgermeister war noch dazu für einen Monat wegen Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft genommen worden. Dieser vielversprechende Beginn der Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts setzte sich aber leider nicht fort.

3. Verfahren gegen MFS-Angehörige und Denunzianten

In keinem Bereich des DDR-Systemunrechts bestand ein derart ausgeprägtes öffentliches, und zwar „gesamtdeutsches“ Strafverlangen wie bei den Verfahren gegen Angehörige des ehemaligen MfS. Daher verwundert es nicht, dass alle Schwerpunktabteilungen zu Beginn ihrer Arbeit die Ermittlungen vor allem auf die flächendeckende Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die ein wesentliches Repressionsmittel des SED-Staates war, konzentriert haben. In Brandenburg haben wir allerdings alsbald die Ermittlungen wieder ruhen lassen, weil wir vergeblich nach einer Rechtsgrundlage für die Strafbarkeit des unbefugten Anhörens gesucht hatten. Nach unserem

heute geltenden Recht würden derartige Maßnahmen den Tatbestand des § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) erfüllen, aber zu DDR-Zeiten gab es bis zum 1.7.1990 - man könnte sagen aus guten Gründen - keine entsprechende Bestimmung. Gleichwohl hat dies nicht allgemein dazu geführt, diesen Vorwurf fallen zu lassen, sondern man hat andernorts unter dem vorhandenen Erwartungsdruck der Öffentlichkeit, MfS-Angehörige für ihr zweifellos moralisch verwerfliches Tun strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, nach einer geeigneten Vorschrift gesucht, um das angestrebte Ziel doch noch zu erreichen.

Der Schriftsteller und Kammergerichtsrat E. T. A. Hoffmann, Untersuchungsführer gegen den Turnvater Jahn, hat in seinem Märchen „Meister Floh“ das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gegen Nationalisten, sog. Demagogen, die er als Künstler übrigens zutiefst verabscheute, mit beißender, die Zensur auf den Plan rufender Ironie dadurch charakterisiert, dass er eine Romanfigur, die deutliche Züge des damaligen Berliner Polizeipräsidenten trug, die Worte in den Mund gelegt hat, „Wenn man den Täter hat, wird sich die Tat schon finden lassen!“

Ein bisschen ist es mir doch schon so vorgekommen, dass man nach der vergeblichen Suche nach einer ausdrücklichen Strafvorschrift schließlich auf die Idee verfallen ist, das unbefugte Abhören unter dem Tatbestand „Anmaßung staatlicher Befugnisse“, die das StGB der DDR kannte, und die auch unser StGB als „Amtsanmaßung“ kennt, zu subsumieren, obwohl sich der Sachverhalt des heimlichen Abhörens durch MfS-Angehörige auf Befehl ihres Ministeriums von dem typischen Fall der Amtsanmaßung, wie er sich in der Geschichte des Hauptmanns

von Köpenick exemplarisch darstellt, wohl wesentlich unterscheidet. Dem hatte übrigens als erstes das Amtsgericht Tiergarten Rechnung getragen, das am 25. Mai 1992 einen angeklagten Mitarbeiter des MfS von diesem Vorwurf freisprach. Auf die Sprungrevision der Berliner Staatsanwaltschaft hatte das Kammergericht Berlin diese Entscheidung mit sophistischen Ausführungen über den Wortsinn des Begriffs „Amtsanmaßung“ allerdings wieder aufgehoben²⁹.

Ebenfalls auf diese Strafnorm war das Landgericht Magdeburg u. a. in einem Urteil vom 4. Januar 1993 ausgewichen, durch das frühere Offiziere des MfS der DDR wegen ihrer Beteiligung an Maßnahmen der Telefonüberwachung, aber auch der Entnahme von Geld aus Briefen des internationalen Postverkehrs verurteilt worden waren. Der 4. Strafsenat des BGH hob dann allerdings in einer viel beachteten Entscheidung vom 9. Dezember 1993³⁰ dieses Urteil auf und sprach die Angeklagten frei. Der Senat führte aus, dass die sich aus dem Fehlen einer dem Tatbestand des § 201 StGB entsprechenden Bestimmung zur Tatzeit ergebende Strafbarkeitslücke auch nicht durch die Vorschrift der „Amtsanmaßung“ geschlossen werden könne. Insofern hatte das Landgericht gemeint, der Angeklagte habe sich durch die Telefonüberwachung das Amt des Staatsanwalts angemäht, dem nach der Verfassungs- und Gesetzeslage der ehemaligen DDR die Anordnung einer Telefonüberwachung allein vorbehalten gewesen sei. Demgegenüber erklärte der BGH, dass die im Rahmen der allgemeinen „Spitzeltätigkeit“ des MfS vorgenommenen Überwachungsmaßnahmen

²⁹ NJ 1993, S. 470; sh. auch OLG Dresden, DtZ 1993, S. 287.

³⁰ NJW 1994, S. 1228 ff; sh. dazu auch: de Pasquale, Ein offenes Geheimnis. Post- und Telefonüberwachung in der DDR, 2002.

nicht den Anschein erweckt hätten, es handele sich um staatsanwaltliche Tätigkeiten im Rahmen eines Strafverfahrens. Das wäre aber Voraussetzung für die Annahme einer Amtsanmaßung.

Letztlich hat der BGH das erstinstanzliche Urteil zu Recht wegen eines Verstoßes gegen Artikel 103 Abs. 2 GG aufgehoben, denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass ein MfS-Angehöriger, der zu DDR-Zeiten das damalige StGB in die Hand nahm, auf die Idee gekommen wäre, sich mit dem staatlich angeordneten Abhören einer „Anmaßung staatlicher Befugnisse“ schuldig zu machen. Das eigentlich Ärgerliche an diesem m. E. geradezu lehrbuchhaften Verstoß gegen das Analogieverbot ist allerdings, dass die Idee zurzeit der Wende bei der Behörde des Generalstaatsanwalts der DDR geboren wurde. Die frisch gewendeten DDR-Staatsanwälte haben ja sogar auch erwogen, *Erich Honecker* wegen Hochverrats an der DDR anzuklagen, was ebenfalls ein schönes Beispiel für das Verhalten von Strafruristen unter öffentlichem Erwartungsdruck ist.

Was war denn nun überhaupt in diesem Bereich strafbar, fragt man sich zu Recht.

Dass auch die Spitzeltätigkeit für das MfS nach DDR-Strafrecht nicht strafbar war, dürfte sich fast von selbst verstehen.

Nun gibt es aber die Vorschrift der politischen Verdächtigung nach § 241 a StGB, die in der alten Bundesrepublik in den 50er Jahren geschaffen wurde und nach der sich auch ein DDR-Bürger strafbar gemacht hat, der einen anderen DDR-Bürger anschwärzte und so der politischen Verfolgung aussetzte. Da es sich hierbei aber um eine Vorschrift des

geltenden Strafrechts handelt, spielt die Problematik des Ruhens der Verjährung keine Rolle, d. h. die Tat verjährt fünf Jahre nach ihrer Begehung, so dass eine Bestrafung nach dieser Vorschrift nunmehr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Das Gleiche gilt für die nach zehn Jahren verjährende Straftat der Verschleppung (§ 234 a StGB).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs³¹ liegt eine „politische Verdächtigung“ i. S. d. § 241 a StGB im Übrigen nur vor, wenn gegenüber dem Angezeigten schwere und offensichtliche Menschenrechtsverletzungen begangen wurden und dies der Anzeigeerstatter billigend in Kauf genommen hatte. In diesem Fall ist dann allerdings auch eine Beteiligung an einer Freiheitsberaubung nach § 131 StGB/DDR möglich. Mit dieser Rechtsprechung hat der BGH die Konsequenz aus seinen Entscheidungen zur Rechtsbeugung gezogen, wonach ein Richter der früheren DDR, der eine Freiheitsstrafe wegen eines „politischen Straftatbestandes“ verhängt hatte, nur dann wegen Freiheitsberaubung an dem Verurteilten bestraft werden kann, wenn er durch sein Urteil zugleich eine Rechtsbeugung begangen hatte, die wiederum eine schwere und offensichtliche Menschenrechtsverletzung voraussetzt. Danach machte sich ein früherer DDR-Bürger, mag sein Verhalten noch so moralisch verwerflich gewesen sein, grundsätzlich nicht wegen einer politischen Verdächtigung nach § 241 a StGB und einer Freiheitsberaubung nach § 131 StGB/DDR strafbar, wenn er von einer sogenannten Republikflucht vor deren Beendigung glaubhaft

³¹ BGH NStZ 1994, S. 426; NStZ 1995, S. 288.

Kenntnis erlangte und sich darauf beschränkte, dies bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane der DDR zur Anzeige zu bringen und in einem späteren DDR-Strafverfahren als Zeuge zu bekunden. Damit waren insbesondere im Auftrag des MfS tätige inoffizielle Mitarbeiter, die vielfach Fluchtvorhaben verraten haben, in der Regel strafrechtlich nicht zu belangen gewesen.

Was ist nun aber mit den heimlichen Hausdurchsuchungen durch das MfS?

Darin konnte zwar ein Hausfriedensbruch gesehen werden. Nach DDR-Recht war der einfache Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 1 StGB/DDR) aber nicht mit Strafe, sondern mit Maßnahmen eines „gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege“ bedroht. Über die Regelung des Art. 315 Abs. 1 EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages hatte dies zur Folge, dass das Gericht zwar verurteilen konnte, aber von Strafe zwingend absehen musste. Für einen qualifizierten Hausfriedensbruch, etwa bei mehrfacher Begehung, war allerdings eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht.

Für die Straftaten der Verletzung des Briefgeheimnisses gemäß § 135 StGB/DDR und die Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäß § 136 StGB/DDR war im Höchstfall Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung angedroht. Beide Delikte setzten jedoch in der zuletzt gültigen Fassung zur Verfolgung einen Strafantrag voraus. Nach Artikel 315 b Satz 3 EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages kam eine Strafverfolgung nach dem 3.10.1990 jedoch nicht mehr in Betracht, wenn das Recht der Antragstellung nach dem bisherigen Recht der DDR

zu diesem Zeitpunkt bereits erloschen war. Erforderliche Strafanträge mussten nach § 2 Abs. 2 StGB/DDR innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnisnahme von der Straftat, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Begehung der Tat gestellt werden. War diese Frist bereits zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung verstrichen, war eine Strafverfolgung danach meines Erachtens nicht mehr möglich. Das Oberlandesgericht Dresden hat sich dieser von mir in einer Anmerkung zu einer Entscheidung des Amtsgerichts Chemnitz vom 29. August 1996 vertretenen Auffassung³² in einem Urteil vom 24. September 1997³³ angeschlossen.

Insgesamt hat sich also ausgerechnet gegen die „Krake Stasi“ das strafrechtliche Schwert als besonders stumpf erwiesen. Dafür steht letztlich plakativ, das *Erich Mielke* nicht wegen seiner Stasi-Tätigkeit, sondern wegen eines im Jahr 1931 begangenen Mordes verurteilt worden ist, wobei sich viele anfangs nicht des Eindrucks erwehren konnten, dass das Wagnis einen über 60 Jahre zurückliegenden Mord überhaupt zur Anklage zu bringen, nur deshalb eingegangen worden ist, um jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Galionsfigur des MfS einer Verurteilung zuzuführen. Dem muss aber entgegengehalten werden, dass die Berliner Staatsanwaltschaft wegen der für eine derartig weit zurückliegende Tat außergewöhnlich guten Beweislage zu einer Anklageerhebung geradezu verpflichtet war. Dieses Verfahren hinterlässt allerdings gleichwohl einen bitteren Nachgeschmack, der sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand noch verstärken dürfte, wenn man bedenkt, dass die nach dieser Einzeltat in Deutschland folgenden

³² NJ 1997, S. 94.

³³ NJ 1997, S. 654 f.

millionenfachen Morde vielfach ungesühnt geblieben sind. Immerhin hat das Landgericht Berlin der Besonderheit des Falles mit einem entsprechenden Strafmaß von sechs Jahren Rechnung getragen, was der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem weisen Urteil vom 10. März 1995³⁴ gehalten hat.

4. Verfahren wegen Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze

Über die Strafbarkeit in diesem Bereich hat der Bundesgerichtshof als erstes entschieden. Mit Urteil vom 3. November 1992³⁵ hat der 5. Strafsenat in einer Grundsatzentscheidung die Tötung eines keine anderen Rechtsgüter gefährdenden sogenannten Republikflüchtling für strafbares Unrecht und einen nach DDR-Recht in seiner Auslegung durch die Staatspraxis bestehenden Rechtfertigungsgrund als offensichtlich groben Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit und damit gegen den „Kernbereich des Rechts“ für unbeachtlich erklärt.

Die Lehre vom „Kernbereich des Rechts“ knüpft an einen Aufsatz von Gustav Radbruch aus dem Jahre 1946³⁶ an, in dem dieser unter dem Eindruck des nationalsozialistischen Regimes seinen bis dahin vertretenen reinen Rechtspositivismus, der in den ehemaligen „sozialistischen Ländern“ allerdings überlebt hatte, relativierte. Hatte

³⁴ BGH NStZ 1995, S. 394 ff.; sh. auch: Bästlein, Der Fall Mielke. Die Ermittlungen gegen den Minister für Staatssicherheit der DDR, 2002.

³⁵ NStZ 1993, S. 129 ff.

³⁶ SJZ 1946, S. 105 ff.

Radbruch zuvor die griffige Formel geprägt. „Wer Recht durchzusetzen vermag, beweist, dass er Recht zu setzen berufen ist“, war er nun zu der Einsicht gekommen, dass das gesetzte Recht zwar auch dann im Interesse der Rechtssicherheit Vorrang haben müsse, wenn es inhaltlich ungerecht sei, dies aber dann nicht gelten könne, wenn der Widerspruch des positiven Rechts zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass es als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen habe. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist später wiederholt klargestellt worden, dass diese Durchbrechung des Prinzips der Rechtssicherheit auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben müsste und einen offensichtlich groben Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfordere, der so schwer wiegen müsse, dass er die allen Völkern gemeinsamen auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich später dieser Entscheidung angeschlossen.

Die Schwerpunktabteilung Brandenburg ist nach Berlin von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der neuen Bundesländer am häufigsten mit der Verfolgung derartiger Straftaten befasst gewesen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die nicht weiträumig abschirmbare Grenze zu Westberlin einen besonderen Fluchtanreiz bot. Die Vorgehensweise war so, dass nach einer Übereinkunft der Generalstaatsanwälte sämtliche Verfahren mit Hilfe der „ZERV“ (Zentralen Ermittlungsstelle zur Verfolgung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität) von der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin ausermittelt und dann zum Zweck der Anklageerhebung an die jeweils örtlich zuständige

Schwerpunktabteilung abgegeben wurden. Die Schwerpunktabteilung in Brandenburg hat insgesamt 39 Beschuldigte angeklagt, wovon 20 Angeklagte verurteilt und 17 freigesprochen worden sind. Gegen zwei Angeschuldigte ist das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit nicht eröffnet worden. Aus der Führungsebene der Grenztruppen der DDR sind 12 Beschuldigte angeklagt und auch rechtskräftig verurteilt worden sind.

Während alle anderen Verurteilungen den Vorwurf des Totschlags betrafen, ist in einem Fall der Angeklagte, zunächst wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden, dann aber auf die Revision der Staatsanwaltschaft vom Bundesgerichtshof zu 10 Jahren Freiheitsstrafe wegen Mordes verurteilt worden³⁷. Dies war eines der härtesten Urteile wegen DDR-Systemunrecht.

Wie bereits erwähnt, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die bundesdeutsche Verurteilungspraxis bezüglich der Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze nicht beanstandet³⁸.

5. Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte der früheren DDR

Die zahlreichen Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte der

³⁷ BGH NStZ 1994, S. 125.

³⁸ Sh. zum gesamten Bereich: Roggemann, Systemunrecht und Strafrecht am Beispiel der Mauerschützen in der ehemaligen DDR, 1993; Helten, Zur strafrechtlichen Beurteilung der Mauerschützen, in: Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwechsel, 1998, S. 131 ff.; Ebner von Eschenbach, Wie viel Unrecht verträgt der Rechtsstaat? Verfassungsrechtliche Probleme der Verurteilungen von „Mauerschützen“, 2000; Marxen/Werle (Hrsg.), Strafjustiz und DDR-Unrecht, Band 2, Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, 2002.

früheren DDR haben die Schwerpunktabteilungen der neuen Bundesländer und die Staatsanwaltschaft in Berlin am meisten belastet³⁹. Insbesondere war es von Anfang an höchst problematisch, einen Maßstab zu finden, wann die Anwendung des damaligen Rechts der DDR im Bereich des sogenannten politischen Strafrechts als Rechtsbeugung angesehen werden musste. Dabei hat man vielfach den Fehler gemacht, einen Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung schon dann zu sehen, wenn die damaligen Entscheidungen aus heutiger Sicht als rechtsstaatswidrig anzusehen sind. Zu dieser Fehleinschätzung hat verleitet, dass nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz Verurteilungen dann in der Regel der „politischen Verfolgung gedient“ und als „rechtsstaatswidrig“ anzusehen sind, wenn sie nach bestimmten Vorschriften des Strafgesetzbuches der DDR erfolgten. Daher ist vielfach in allen Fällen, in denen eine Rehabilitierung vorgenommen wurde, ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung eingeleitet worden. Da es sich insbesondere bei der früheren Vorschrift des § 213 StGB/DDR (ungesetzlicher Grenzübertritt) um ein Massendelikt handelte, hat dies zu einer gerade zu astronomischen Anzahl von Rechtsbeugungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften geführt. Was die Vorschrift des § 213 StGB/DDR betrifft, lag dieser extensiven Einleitungspraxis eine Rechtsauffassung zugrunde, die sich zuerst der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin im Jahr 1990 gebildet hatte und die zunächst von den Staatsanwaltschaften der neuen Bundesländer übernommen worden war. Danach wurde

³⁹ Sh. zum gesamten Bereich auch: Rottleuthner, Steuerung der Justiz in der DDR, 1994; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, 1994; Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, 1995; Timmermann, Die DDR- Recht und Justiz als politisches Instrument, 2000; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945-1955. Gleichschaltung und Anpassung, 2001.

argumentiert, dass die Vorschrift im Allgemeinen gegen den „Kernbereich des Rechts“, das heißt überpositives Recht verstoßen habe und somit durch die Anwendung dieser Vorschrift der objektive Rechtsbeugungstatbestand des § 244 StGB/DDR erfüllt worden sei. Ich habe diese Rechtsauffassung stets für falsch gehalten und dies bereits in einem im März 1993 veröffentlichten Aufsatz⁴⁰ sowie in einer Anmerkung zu einem Beschluss des Besonderen Senats des Bezirksgerichts Potsdam vom 8. November 1993⁴¹ dargelegt. Demgemäß haben wir in Brandenburg bereits ab Januar 1993 die Verfahren, denen die bloße Anwendung des § 213 StGB/DDR zugrunde lag, eingestellt und keine neuen Verfahren eingeleitet, soweit nicht im Einzelfall ein unerträgliches Missverhältnis der verhängten Strafe zu der begangenen Handlung bestanden hat. Diese Rechtsauffassung hatte insbesondere erheblichen Einfluss auf die Verfahren gegen die übernommenen Richter und Staatsanwälte, die fast ausnahmslos irgendwann einmal mit der Anwendung des § 213 StGB/DDR befasst waren. Letztlich hat der Bundesgerichtshof unsere Rechtsauffassung bestätigt. Die erste Grundsatzentscheidung zur Rechtsbeugungsproblematik erging am 13. Dezember 1993⁴², wodurch bereits die in Brandenburg von Anfang an vertretene Generallinie im Grundsatz bestätigt wurde. Der Bundesgerichtshof schränkte in diesem Urteil die Bestrafung von Richtern der DDR wegen Rechtsbeugung auf die Fälle ein, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich war und insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihrer Menschenrechte, derartig schwerwiegend verletzt worden waren,

⁴⁰ Mit Burges, Fn. 21.

⁴¹ NJ 1994, S. 88 f.

⁴² BGHStE 40, S. 30 ff. = NJW 1994, S. 529 ff.

dass sich die Entscheidung als Willkür darstelle. An einer Gesetzeswidrigkeit habe es grundsätzlich gefehlt, wenn die Handlung des Richters vom Wortlaut des Rechts der DDR gedeckt gewesen sei. Das gelte grundsätzlich auch, soweit der Wortlaut des Gesetzes wegen seiner Unschärfe mehrdeutig gewesen sei. Bei der Auslegung von Normen komme es auf die Auslegungsmethoden der DDR, nicht auf die der Bundesrepublik an. Als durch Willkür gekennzeichnete offensichtliche schwere Menschenrechtsverletzungen, bei denen eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung in Betracht kommt, nannte der 5. Strafsenat Fälle, „in denen Straftatbestände unter Überschreitung des Gesetzeswortlauts oder unter Ausnutzung ihrer Unbestimmtheit bei der Anwendung derart überdehnt worden sind, dass eine Bestrafung, zumal mit Freiheitsstrafe, als offensichtliches Unrecht anzusehen ist“ oder in denen „die verhängte Strafe ... in einem unerträglichen Missverhältnis zu der Handlung gestanden hat“. Des Weiteren „sei an schwere Menschenrechtsverletzungen im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung von Verfahren, insbesondere von Strafverfahren, sowie an Fälle zu denken, in denen die Strafverfolgung und die Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit (Art. 86 DDR-Verf.), sondern der Ausschaltung des politischen Gegners oder einer bestimmten sozialen Gruppe gedient haben...“

Da diesem Grundsatzurteil jedoch keine frühere Entscheidung in einem Strafverfahren, sondern in einem Arbeitsrechtsverfahren zugrunde lag, hatte es auf die Masse der laufenden Rechtsbeugungsverfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften keinen durchgreifenden Einfluss. Erst seit etwa Mitte 1996 waren nahezu alle wesentlichen Fälle der Rechtsbeugung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt.

Die Schwerpunktabteilung hatte bereits im April 1993 in einem so genannten Pilotverfahren zur Rechtsbeugungsproblematik gegen den früheren Leiter der politischen Abteilung des Bezirksstaatsanwalts in Potsdam Anklage wegen Rechtsbeugung bzw. Anstiftung hierzu in 15 Fällen erhoben. Das Landgericht Potsdam ließ im August 1994 einen Teil der Anklage zur Hauptverhandlung zu. Soweit die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zugelassen worden war, legte die Staatsanwaltschaft dagegen sofortige Beschwerde ein, über die das Brandenburgische Oberlandesgericht im September 1995 entschied. Leider begann das Landgericht Potsdam erst im März 1998 mit der Hauptverhandlung. Im Mai 1998 lag dann das erstinstanzliche Urteil vor, im November 1998 die Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Inzwischen hatte dieses brandenburgische Pilotverfahren zur Rechtsbeugungsproblematik jedoch seine zentrale Bedeutung verloren, weil Verfahren vor Gerichten anderer Bundesländer bereits längst zu Urteilen geführt hatten.

Nach der erfolgten höchstrichterlichen Klärung der verschiedenen Aspekte der Rechtsbeugungsproblematik sind von der Schwerpunktabteilung die Rechtsbeugungsfälle zügig abgearbeitet worden. Dafür bestanden gute Voraussetzungen, weil schon sehr früh damit begonnen worden war, die Vielzahl der Rechtsbeugungsvorgänge übersichtlich zu ordnen. Zu diesem Zweck waren - von Sonderfällen abgesehen - sämtliche Vorgänge wegen Verdachts der Rechtsbeugung zu personenbezogenen Sammelverfahren unter jeweils einem Aktenzeichen zusammengefasst worden, das heißt jeder Person war in der Regel nur ein Aktenzeichen zugeordnet worden, unter dem alle Vorgänge, die diese Person wegen ihrer früheren Tätigkeit im Bereich der politischen Justiz betrafen gesammelt wurden. Das wäre uns ohne

das vom damaligen Ministerialrat im brandenburgischen Justizministerium und späteren Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Jürgen Röper entwickelte Computerprogramm „Pferd“ (Programm für die Erfassung von Rechtsbeugungsverfahren und dergleichen) nicht möglich gewesen. Diese Arbeitsweise erschloss uns einen vollständigen Überblick über die Anzahl der politischen Strafverfahren, an denen ein früherer Richter oder Staatsanwalt der DDR beteiligt war. Sehr deutlich wurde dadurch der Unterschied zu den „normalen“ Richtern und Staatsanwälten, die in der Regel an weniger als 10 Verfahren beteiligt waren, und den in den politischen Abteilungen oder Senaten tätig gewesenenen, sogenannten I A-Richtern und -Staatsanwälten der früheren DDR, unter denen sich Beschuldigte befanden, die seinerzeit in über 200 politischen Verfahren tätig waren. In der Schwerpunktabteilung des Landes Brandenburg sind insgesamt 460 personenbezogene Sammelverfahren gegen Richter und Staatsanwälte der früheren DDR mit einer Vielzahl von Einzelvorgängen bearbeitet worden.

Vorrangig sind die Verfahren gegen im Dienst befindliche Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsanwaltsbewerber und Notarbewerber bearbeitet worden. Erst dann sind die meistens mit einer Anklage verbundenen Verfahren gegen die sogenannten I A-Richter und -Staatsanwälte erhoben worden. Bis auf zwei Fälle, in denen sich die Angeklagten durch Flucht dem Verfahren entzogen haben, konnten alle Verfahren in erster Instanz bis zum Ablauf der Verjährung abgeschlossen werden.

Insgesamt sind 19 frühere Richter und Staatsanwälte der DDR wegen Rechtsbeugung rechtskräftig zu Freiheitsstrafen bei Aussetzung der

Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Davon sind ein Richter und ein Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag wegen der Verhängung eines Todesurteils in den 50iger Jahren verurteilt worden. Wegen dieses Vorwurfs sind 36 weitere Ermittlungsverfahren geführt worden, die jedoch zu Verfahrenseinstellungen aus unterschiedlichen Gründen geführt haben.

Das herausragende Rechtsbeugungsverfahren im Land Brandenburg und eines der bedeutendsten überhaupt betraf die beiden 1976/77 und 1979 erfolgten Verurteilungen des Regimekritikers Prof. Dr. Robert Havemann. Für die Schwerpunktabteilung war dies der typische Fall der vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Grundsatzentscheidung vom 13. Dezember 1993 aufgezeigten Fallgruppe, dass die Strafverfolgung und Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit, sondern der Ausschaltung des politischen Gegners gedient hat. Ich habe dieses Verfahren selbst im Juni 1993 eingeleitet. Nach sehr aufwendigen Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft Neuruppin im Oktober 1994 Anklage beim Landgericht Frankfurt (Oder) gegen 5 Richter und 2 Staatsanwälte. Nachdem ein erster Prozess an einem „schlafenden Schöffen“ gescheitert war, erfolgte im September 1997 ein Urteil, durch das jedoch alle Angeklagten freigesprochen wurden. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen vier Freisprüche hob der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil am 10. Dezember 1998⁴³ auf und verwies die Sache an das Landgericht Neuruppin. Dieses verurteilte schließlich am 14. August 2000 zwei Angeklagte zu Freiheitsstrafen von jeweils einem Jahr bei Aussetzung der Strafvollstreckung zur

⁴³ NJ 1999, S. 317 ff.

Bewährung, während das Verfahren gegen einen weiteren, nur eingeschränkt verhandlungsfähigen Angeklagten im Hinblick auf eine andere Verurteilung gemäß §154 Abs.2 StPO eingestellt wurde und das Verfahren gegen den vierten Angeklagten wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit nicht weitergeführt werden konnte⁴⁴.

6. Verfahren wegen Vorfällen in den Haftanstalten der DDR

Dieser Erscheinungsform von DDR-Systemunrecht hat in Brandenburg von Anfang an besondere Beachtung gefunden. War es schon schlimm genug, dass Menschen wegen eines Verhaltens, das heute als Ausübung verfassungsmäßiger Rechte angesehen wird, inhaftiert wurden, so wurde dies noch durch Vorfälle in den Strafvollzugseinrichtungen und Untersuchungshaftanstalten der DDR übertroffen. Auffällig ist die Zahl ungeklärter Todesfälle in den Anstalten, wovon allein im Bereich des heutigen Landes Brandenburg bisher 92 bekannt geworden sind. Die Ermittlungen haben jedoch nicht zu einer Klärung geführt, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die Leichen fast ausnahmslos verbrannt wurden.

Erschreckend ist auch die Anzahl der Verfahren wegen Gefangenenmisshandlungen. Wir hatten darüber von Anfang an einen guten Überblick, weil der vom Ministerium der Justiz in Potsdam mit der Überprüfung der in Brandenburg tätigen Vollzugsbediensteten betraute frühere Berliner Generalstaatsanwalt Treppe bereits 1991 zur damaligen „Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen“ - die 1961

⁴⁴ Sh. hierzu auch: Rottleuthner, Das Havemann-Verfahren, 1999; Vollnhals, Der Fall Havemann, 2000; Grutza, Robert Havemann und seine Richter, 2000.

auf Initiative des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Westberlin Willy Brandt gegründet worden war - nach Salzgitter reiste und dort sämtliche Vorgänge wegen Gefangenen-misshandlungen, die im Bereich des Landes Brandenburg begangen worden waren, aussortierte und nach Überprüfung der Vollzugsbediensteten der Schwerpunktabteilung zur Verfügung stellte. Auch in diesem Bereich wurden personenbezogene Sammelverfahren angelegt, von denen insgesamt 441 anhängig waren, die aus 1982 Einzelvorgängen bestanden. 1993 stellte ich einen Dezernenten dafür ab, der sich allein um diese Verfahren zu kümmern hatte. Das Hauptproblem war die Zuordnung der Vollzugsbediensteten, die den Opfern meistens nur über ihre Spitznamen bekannt waren, zu bestimmten Straftaten. Gemeinsam mit den Kollegen in Sachsen sind wir von Anfang an der Auffassung gewesen, dass der Verfolgung von Gefangenenmisshandlungen in der früheren DDR der mutmaßliche Wille der Staats- und Parteiführung entgegenstand, so dass in derartigen Fällen die Verjährung geruht hat. Nach unseren Erkenntnissen war die Misshandlung von Gefangenen in Haftanstalten der ehemaligen DDR verbreitet und die von Vollzugsbediensteten und ausgewählten Strafgefangenen vorgenommenen Züchtigungen Mittel zur Disziplinierung der Insassen. Dieses galt insbesondere für die Strafvollzugseinrichtung in Cottbus, die fast alle politischen Gefangenen durchliefen. Die Übergriffe waren den Verantwortlichen in Staats- und Parteiführung schon auf Grund der zahlreichen inoffiziellen Mitarbeiter in den Haftanstalten bekannt und wurden zur Aufrechterhaltung des Systems geduldet. Es entsprach der Parteiideologie und dem Vollkommenheitsanspruch der SED, dass das Ansehen der „bewaffneten Organe“, zu denen auch die Strafvollzugsbediensteten gehörten, in der Bevölkerung keinen Schaden

nehmen durfte. Auf Grund ausgeklügelter Weisungs- und Meldestrukturen wurde sichergestellt, dass entsprechende Vorkommnisse anstaltsintern „bereinigt“ wurden. Im Rahmen der vorherrschenden Machtstrukturen wurde die Erstattung von Strafanzeigen zudem von vornherein unterdrückt. Selbst bei Bekanntwerden einer Züchtigung war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass gegen einen Vollzugsbediensteten oder einen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit die Ahndung einer Straftat, die er in Ausübung seines Dienstes begangen hatte, nach den Strafgesetzen der DDR erfolgt wäre.

Zur gerichtlichen Klärung der Verjährungsproblematik hat die Schwerpunktabteilung des Landes Brandenburg im September 1993 in einem Pilotverfahren gegen einen früheren Bediensteten der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg Anklage wegen Körperverletzung erhoben. Das Landgericht Potsdam hat diesen Angeklagten 1994 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt und die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft bestätigt. Später hat auch der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 26. April 1995⁴⁵ die „nicht unerhebliche körperliche Misshandlung“ von Gefangenen durch Angehörige des Strafvollzugs der DDR als „systemtragende“ Rechtsbrüche bezeichnet, die grundsätzlich nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung nicht geahndet wurden.

In der Folgezeit sind gegen neun weitere Beschuldigte Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung

⁴⁵ NStZ 1995, S. 505 f.

erwirkt worden. Gegen zwei weitere Beschuldigte sind Strafbefehle ergangen und bezüglich 24 Beschuldigten ist das Verfahren jeweils nach Zahlung einer Geldbuße mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 a StPO eingestellt worden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass das Landgericht Cottbus zwei Vollzugsbedienstete der ehemaligen DDR zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt hat, und zwar zu Freiheitsstrafen von 2 Jahren 8 Monaten und 2 Jahren 3 Monaten. Diese beiden waren bei vielen ehemaligen politischen Gefangenen berüchtigt und haben deshalb sogar Eingang in die Literatur gefunden haben. Ihre Spitznamen waren „Roter Terror“ und „Arafat“. Nach meiner festen Überzeugung hat man diese beide Menschenchinder vom System bewusst gewähren lassen, um politischen Gefangenen, die ihre Haft antraten, schon zu Beginn des Vollzugs durch brutale Übergriffe so zu disziplinieren, dass sie anschließend keinen Widerspruch mehr wagten. Bei der Urteilsverkündung gegen den „Roten Terror“ am 14. Mai 1997 war ich anwesend. Es war bisher das einzige Mal, dass Zuhörer nach einem Urteilsspruch Beifall klatschten und ich dies nicht als unpassend empfand, obwohl es dies war.

Aus den schriftlichen Urteilsgründen sei ein Fall zitiert:

„Der am 20.11.1948 in Magdeburg geborene Zeuge Herbert S. wurde am 23.12.1983 wegen öffentlicher Herabwürdigung und landesverräterischer Nachrichtenübermittlung (§§ 220, 99 StGB-DDR) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Er wurde am 28.02.1984 in die StVE Cottbus verlegt.

Wie üblich wurden die Neuankömmlinge vom Angeklagten in der Aufnahme in Empfang genommen. Auf Anweisung des Angeklagten wurde das Abendessen erst einmal gestrichen. Am nächsten Tag wurde der Zeuge S., dessen Akte dem Angeklagten offenbar bekannt war, befragt, ob er seinen Ausreiseantrag in den Westen zurücknehme. Dies verneinte der Zeuge. Dem Zeugen stellte sich der Angeklagte aufgrund seiner Handlungsweise und dem Befehlston als Anstaltsleiter sowie als „Verkörperung des Sozialismus“ dar. Er trichterte wie üblich den Neuankömmlingen die Hausordnung ein. Unter anderem wurden die Neuankömmlinge vom Angeklagten als „Faschistenschweine“ bezeichnet.

Sodann ließ der Angeklagte an die Aufnahmestrafgefangenen Rasierklingen ausgeben, wobei er mit Absicht dem Zeugen S. eine Packung mit nur 3 Rasierklingen unterschob, obwohl jedem Strafgefangenen 4 Rasierklingen zustanden. Sodann wies er die Strafgefangenen, darunter auch den Zeugen S. an, die Rasierklingen nachzuzählen und gegebenenfalls Fehlmeldung zu erstatten. Da die dem Zeugen S. überreichte Rasierklingenpackung nur 3 Rasierklingen enthielt, wandte sich der Zeuge S. weisungsgemäß an den Angeklagten und teilte mit, dass er nur 3 Klingen erhalten habe. Daraufhin wandte sich der Angeklagte an den Zeugen S. mit den Worten: ‚Ach, Sie kenne ich!‘ Der Angeklagte beschimpfte sodann den Zeugen S. mit der Bemerkung, er sei zu doof zum Zählen und versetzte ihm unter der Bemerkung: ‚Unsere Beamten verzählen sich nicht!‘ mit dem Gummiknüppel einen Schlag ins Gesicht. Der Angeklagte schleifte den Zeugen S. aus dem Haftraum, in dem die Rasierklingenausgabe stattgefunden hatte, nach draußen und fragte ihn, ob er noch auf 4

Klingen bestehe und ob er immer noch in den Westen wolle. Als der Zeuge dies bejahte, wurde er vom Angeklagten erneut ins Gesicht geschlagen, so dass er auf den Boden stürzte und sodann auch mit Fußstritten behandelt. Andere Bedienstete des Strafvollzugs sahen sich das Ganze an, ohne einzugreifen. Der Angeklagte geriet so in Rage, dass er den Zeugen auch verbal weiter quälte, unter anderem mit der Frage, ob sich seine Frau schon habe scheiden lassen und beschimpfte diese dann als „Hure, Schlampe“ und dass sie auf den Strich gehe. Dem sich mit Worten widersetzenden zeugen S. schlug der Angeklagte daraufhin erneut.

Der Zeuge hatte daraufhin 3 Wochen lang Beschwerden am Kopf, er erlitt einen Nasenbeinbruch und Blutergüsse am Körper. Der Zeuge S. leidet noch heute psychisch unter den erlittenen Misshandlungen.“

Noch gravierender ist ein Fall, der sich in den schriftlichen Gründen des am 3. Juni 1999 gegen „Arafat“ ergangenen Urteils des Landgerichts Cottbus findet:

„ Weil Hans-Jürgen B. einen Ausreiseantrag zu Verwandten in die Bundesrepublik Deutschland schicken wollte, wurde er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt.

Im Jahr 1982 wurde er aufgrund dieser Verurteilung etwa um die Osterzeit herum zur Strafhaft in die StVE Cottbus verlegt. Weil Herr B. Mitte des Jahres 1982 unter starken Zahnschmerzen litt, wollte er sich von einem Zahnarzt behandeln lassen. Als man trotz wiederholter Anträge diesem Wunsch des Strafgefangenen nicht nachkam, verweigerte Herr B. schließlich die Arbeit und die Nahrungsaufnahme.

Nachdem sich Hans-Jürgen B. aufgrund dieses Verhaltens zunächst einige Stunden allein in einem Verwahrraum befunden hatte, kamen insgesamt vier Vollzugsbedienstete in den Raum, unter ihnen der Angeklagte.

Herrn B. wurde von einem der Bediensteten gesagt, man habe jetzt von der ewigen Meckerei ‚die Schnauze voll‘. Dabei bezog sich der Begriff ‚Meckerei‘ auf die zahlreichen Anträge auf zahnärztliche Behandlung, die Hans-Jürgen B. eingereicht hatte. Dem Gefangenen B. wurden von einem ihm unter dem Spitznamen ‚Würger‘ bekannten Bediensteten die Hände auf den Rücken gebunden. Alsdann musste sich Herr B., dessen Körperlänge unter 180 cm liegt, auf einen in der Zelle befindlichen Hocker stellen. Der Angeklagte legte ihm einen zu einer sich unter Belastung zuziehenden Schlinge gebundenen und zuvor in etwa zwei Metern Höhe befestigten Strick um den Hals. Dann vernahm der Gefangene die Worte ‚So B., Du machst jetzt einen kleinen Selbstmord!‘.

Der Hocker wurde unter den Füßen des in Todesangst befindlichen Geschädigten weggezogen, die Schlinge zog sich an seinem Hals etwas fester zu. Noch bevor die Schlinge aber Herrn B. durch das Körpergewicht von damals etwa 65 Kg länger die Atemluft nehmen konnte, wurde er von unten abgestützt und schließlich aus der scheinbar akut lebensbedrohlichen Lage befreit.

Um den Gefangenen B. nochmals nachdrücklich von weiteren Eingaben der beschriebenen Art abzuhalten, gab einer der Vollzugsbediensteten ihm noch den zusätzlich einschüchternden Hinweis ‚Beim nächsten Mal

wird es ernst!'

Aufgrund dieses für ihn erschütternden Vorfalls sah Herr B. dann davon ab, weiter zahnärztliche Behandlung zu fordern. Rein körperlich erlitt der Geschädigte nur eine leichte Rötung am Hals, die durch die Reibung des Stricks verursacht wurde, vorübergehende Schluckbeschwerden sowie Halsschmerzen. Diese körperlichen Beschwerden sind jedoch bald zurückgegangen. Sie sind medizinisch als typische Folgen eines Würge- bzw. Drosselvorgangs anzusehen.

Psychisch belastet das damalige Geschehen in der StVE Cottbus Hans-Jürgen B. bis heute. Er leidet nach wie vor unter massiven Alpträumen, in denen das Szenario der „Scheinhinrichtung“ regelmäßig wiederkehrt. Deshalb befindet sich der Geschädigte seit vielen Jahren in psychologischer Behandlung. Die psychische Belastung war und ist so groß, dass Herr B. darin den Hauptgrund für seine vorzeitige Pensionierung vor nunmehr sieben Jahren sieht.“

Zu diesem Bereich ist abschließend zu bemerken, dass der Unrechtscharakter des DDR-Staates in seinen Haftanstalten am deutlichsten geworden ist. Die Wunden, die die Opfer erlitten haben, sind vielfach immer noch nicht verheilt und manche werden nie verheilen.

Ich komme zu meinen anfänglichen Überlegungen zurück:

Dreizehn Jahre nach der Wende ist nun auch das letzte Kapitel der Verfolgung des DDR-Systemunrechts, das nur noch die Verfolgung

schwerster Straftaten zum Gegenstand hat, so gut wie abgeschlossen. Deutlich geworden sein dürfte, dass sich jahrzehntelang währendes Staatsunrecht nicht zur Befriedigung aller Opfer strafrechtlich aufarbeiten lässt. Andererseits hat die Justiz ihrer Pflicht genügt und das DDR-Systemunrecht gründlicher verfolgt als seinerzeit das NS-Unrecht, ohne jedoch der Versuchung erlegen zu sein, die früheren Defizite durch einen Übereifer wettzumachen. Für manche der Täter ist auch schon die Zeit für eine Begnadigung gekommen. So hat der damalige Regierende Bürgermeister von Berlin Diepgen bereits zum 2. Oktober 2000 die früheren Politbüromitglieder Schabowski und Kleiber, die sich „glaubhaft von ihren Taten abgewendet und Fehler eingestanden haben“, begnadigt. Auch ich habe damals dieses Zeichen der Versöhnung und Signal an alle Bürgerinnen und Bürger In Ost und West begrüßt, aufeinander zuzugehen und am weiteren Aufbau des vereinten Deutschlands mitzuarbeiten. Nur gemeinsam wird es uns nämlich gelingen, die neuen Feinde eines demokratischen Deutschlands wirksam zu bekämpfen, ich meine diejenigen gewalttätigen Rechtsextremisten, denen es schon gelungen ist , das Ansehen Deutschlands in der Welt wieder zu schädigen.